



**Koordinierungsstelle der
Landschaftserhaltungsverbände Baden-Württemberg**

**Informationen für LEV-Neugründungen
- Vorbereitungen zur Vereinsgründung -**

Stand 01/2014

- Die Initiative zur LEV-Gründung kann von Bürgern, Verbänden, Verwaltung oder Politik ausgehen.
- Der Kreistag beschließt die LEV-Gründung.
- Städte und Gemeinden beschließen den Beitritt zum Verein im Gemeinde- bzw. Stadtrat.
- Die Verbände werden Mitglieder im Verein.

1. Maßnahmen vor der Gründungsversammlung:

- **Förderungsmöglichkeiten** durch das Land mit dem MLR, Abt.6, Referat 63 (Frau Erinc und Herr Fehrenbach) abklären.
- **Satzungsentwurf:** (→ Mustersatzung über www.lev-bw.de)
Aufstellung eines LEV- Satzungsentwurfs: Zunächst mit den zukünftigen Vorstands-, Vereins-, oder Kreistagsmitgliedern abstimmen.
Dann den Satzungsentwurf dem MLR, Ref. 63 zur Prüfung auf Förderfähigkeit vorlegen.
- **Anerkennung der Gemeinnützigkeit:**
Die vom MLR geprüfte Satzung sollte anschließend dem Finanzamt zur Prüfung auf Gemeinnützigkeit vorgelegt werden (Finanzamt erstellt eine vorläufige Bescheinigung)
- **Vorlage beim Amtsgericht:**
Nach der Prüfung auf Gemeinnützigkeit sollte die Satzung dem Rechtspfleger mit Zuständigkeit „Eintragungen ins Vereinsregister“ beim Amtsgericht vorgelegt werden.
→ Sorgt für einen reibungslosen Ablauf im Anschluss an die Gründungsversammlung.

Hinweis: Seit Anfang 2014 wird die Führung des Vereinsregisters im Zuge der Umstellung auf die elektronische Registerführung schrittweise bei vier zentralen Amtsgerichten (Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm) zusammengeführt. Ob die Registerführung für den Bezirk Ihres Amtsgerichts bereits zu einem zentralen Amtsgericht verlagert wurde, können Sie der jeweils aktuellen Fassung von § 6a Zuständigkeitsverordnung Justiz entnehmen (abrufbar beispielsweise unter www.landesrecht-bw.de).

- **Informationsveranstaltung:** Evtl. ist es sinnvoll vor dem Kreistagsbeschluss bzw. vor der Gründungsversammlung eine Informationsveranstaltung für potentielle Mitglieder durchzuführen:
 - Informationen zu Aufgaben/Finanzierung/Organisation eines LEV (LEV Koordinierungsstelle)
 - Bericht aus der Praxis (Geschäftsführer eines LEV)

- Evtl. Beitrag eines Bürgermeisters (Vorteile der LEV- Mitgliedschaft für eine Kommune darstellen)
- Vorstellung des LEV Satzungsentwurfs des Landkreises xy
- Benennung von den drittelparitätisch besetzten Vorstandsmitgliedern aus Vertretern der Land- oder Forstwirtschaft, Naturschutz (sowohl amtliche Vertreter als auch von Verbänden) und Kommunen; Vorsitzender ist der Landrat.
- Benennung des Fachbeirats

2. Gründungsversammlung

- **Muster: Einladungsschreiben des Landkreises/Landrates an die Gründungsmitglieder**

Einladung zur Gründung des LEV XXXXX lade ich Sie am xxxxx um xxxxxUhr in das Landratsamt xy mit nachfolgender Tagesordnung ein.

Tagesordnung:

1. Bestimmung des Versammlungsleiters
2. Bestimmung des Protokollführers
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Beschlussfassung über die Satzung (Anlage)
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Fachbeirates
8. Wahl der Rechnungsprüfer

Soweit die Mitglieder nicht durch ihre gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter vertreten werden, ist die Vorlage einer Vollmacht zur Teilnahme an der Gründung des Landschaftserhaltungsverbandes xy erforderlich.

Die für die Besetzung des Vorstandes bzw. Fachbeirates nach § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 2 der Satzung vorschlagsberechtigten Institutionen werden gebeten, ihre Vorschläge bis spätestens xxxxx schriftlich oder per Mail an das Landratsamt xy zu richten.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung ist eine Vorstandssitzung zum Thema Stellenausschreibung und Auswahlkommission vorgesehen.

- **Veröffentlichung in der Presse**
- **Gründungsversammlung entspricht 1. Mitgliederversammlung:**
(Ablauf laut o.g. Tagesordnung), im Anschluss der Mitgliederversammlung kann die 1. Vorstandssitzung bzgl. der Stellenausschreibungen einberufen werden.

Eingetragener Verein benötigt mind. 7 Gründungsmitglieder. Der drittelparitätische Vorstand wird gewählt/benannt: aus Vertretern der Land- oder Forstwirtschaft, Naturschutz (sowohl amtliche Vertreter als auch von Verbänden) und Kommunen; Vorsitzender ist der Landrat. Zudem Wahl der stellv. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenprüfer. Die in Frage kommenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden bereits vor der Gründungsversammlung (s.o.) benannt.

Hinweis: Soweit die Mitglieder nicht durch ihre gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter vertreten werden, ist die Vorlage einer Vollmacht zur Teilnahme an der Gründung des Landschaftserhaltungsverbandes erforderlich. (s. Muster Einladungsschreiben)

- **Fachbeirat** wird benannt: Fachleute aus Verwaltung, Naturschutzarbeit, Landwirtschaft usw., dieser berät den Verein bei fachlichen Fragen. Hier sollten auch deren Stellvertreter benannt werden.

- **Beitragsordnung:** Die Beitragsordnung mit den Mitgliedsbeiträgen (evtl. Fördermitgliedsbeiträgen) wird festgelegt und beschlossen. Beitragsordnung wird mit der Einladung zur Gründungsversammlung versandt.
- **Satzungsbeschluss** (Satzung muss bereits mit der Einladung vorliegen)
Satzungsurkunde wird von den Gründungsmitgliedern unterschrieben!
- **Erstellung eines Protokolls:** Das Protokoll der Gründungsversammlung muss von Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden, zudem sollte die Teilnehmerliste und die unterschriebene Satzung angehängt werden.

3. Eintragung ins Vereinsregister:

Bereits mit der Einladung versandte Vereinssatzung wird beschlossen und mit dem Protokoll der Gründungsversammlung (Unterschrieben vom Versammlungsleiter und Schriftführer incl. Teilnehmerliste und Satzung mit den Unterschriften der Gründungsmitgliedern) an den Notar zur **Anmeldung zum Vereinsregister** weiter geleitet, dieser beglaubigt die Unterschriften derjenigen Vorstände, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und ins Vereinsregister eingetragen werden. Zusammen mit der Satzung leitet der Notar die Unterlagen zur Eintragung ins Vereinsregister an das zuständige Amtsgericht.

Hinweis: Die **Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt** (s.o.) sollte vor der Gründungsversammlung erfolgen. Das Finanzamt stellt i.d.R. eine vorläufige Bescheinigung aus, die den Unterlagen zur Anmeldung ins Vereinsregister beigelegt werden soll.

4. Rechtsfähiger, eingetragener Verein (e.V.)

Nach dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts erfolgt ein Schreiben an den LEV mit der eingetragenen Vereinsnummer → **Der LEV erlangt Rechtsfähigkeit** und kann in Folge dessen:

- Ein Konto des Vereins bei der Bank einrichten,
 - Die Geschäftsführerstelle und die Stellvertreterstelle ausschreiben
 - Die Stellenbesetzung und das abschließen der Arbeitsverträge nimmt der Vereinsvorstand (s.o.) vor.
In Frage kommen Personen mit Master- oder Bachelorabschluss der Fachrichtungen Biologie, Landschaftspflege/-planung, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften und dergleichen → s. Stellenbeschreibungen).
 - Versicherungen abschließen: Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft etc. (Informationen dazu über die Koordinierungsstelle)
 - Geschäftsordnung (als Ergänzung zur Satzung) aufstellen.
 - Etc.
- Die Förderung der Geschäftsführerstellen werden beim RP Abt. 5 beantragt (s.u.)
 - Infrastruktur für eine Geschäftsstelle im Landratsamt (bei ULB oder UNB) bereitstellen
 - Mitgliedschaft beim Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL: www.lpv.de) beantragen.

s.a. Literatur:

- Rechtswegweiser zum Vereinsrecht → www.justiz-bw.de
- Steuertipps für gemeinnützige Vereine → <http://mfw.baden-wuerttemberg.de>

5. Finanzierung des LEV:

Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge
- Evtl. über Kreisumlage
- Entgelte für Leistungen, Spendengelder, Projektmittel

Geschäftsstellenkosten:

- **Infrastruktur** wird vom Landkreis gestellt (Büro, PC, Büromaterial, Tel. etc.)
- **Sachkosten:** (Reisekosten, Telefon etc.)
- **Versicherung:** Unfall, Haftpflicht, (Verwaltungs-) Berufsgenossenschaft: etc. (s.o.)
- **Kosten für Stelle Geschäftsführer zu 50 %** (TVöD 11)

6. Vom Land geförderte Dienstleistung:

Geschäftsführer/in (TVöD 11)

- Förderung durch das Land Baden-Württemberg. (gefördert über LPR Teil E, jährliche Antragstellung beim RP/Abt. 5).
50% der GF-Stelle muss vom LEV getragen werden
- **Hinweis:** Bei Höhervergütung (über TVöD 11 hinaus, 12 oder 13) muss der LEV oder Landkreis für den Differenzbetrag zu TVÖD 11 aufkommen.

Stellvertretende/r Geschäftsführer/in (TVöD 9 bis 10) zu 100 %

- Förderung durch das Land Baden-Württemberg:
(gefördert über LPR Teil E, jährliche Antragstellung beim RP/Abt. 5).

Hinweis zur Beantragung der Mittel für die 1,5 Stellenäquivalente des LEV beim RP:
Die Beantragung beim RP kann erst erfolgen, wenn die ersten Gehälter ausbezahlt wurden. Der Landkreis muss demzufolge zunächst in Vorleistung gehen. Die ersten Gehaltsabrechnungen der beiden Stellen müssen mit der Beantragung dem zuständigen RP vorgelegt werden.

Hinweis zur Zusatzversorgung (ZVK): Laut TVöD wird den Arbeitnehmern ZVK ausbezahlt, dazu muss der LEV die Arbeitnehmer beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) www.kvbw.de anmelden. Dies ist für Vereine möglich im Abrechnungsverband 2.

Kontakt: Frau Günther, Tel.: 0721-5985-282, KVBW

Formloses Schreiben an die KVBW: Um bitte einer Mitgliedschaft bei der ZVK.

Mitsenden von Satzung und Kopie des Registereintrages beim Amtsgericht.

Vom Vorsitzenden ist dieses Schreiben zu unterzeichnen.

Vom KVBW erhält man ein Schreiben mit Aufnahme der Mitarbeiter incl. Mitgliedsnummer

Natura-Beauftragte/r bei der UNB:

- 100 % - Förderung vom Land über Sachmittel: Das Land erstattet die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten auf Antrag beim RP, Abt. 5.:
Es folgen gerundete Abschlagszahlungen (Vorschlag halbjährlich).
(Vergütung: Eingangsstufe für gD A9 oder vergleichbare Tarifgruppe)

→ Voraussetzungen für den Antrag:

- Erst nach erfolgter Gründung eines LEV,
- und Besetzung mit zwei Vollzeitärbeitskräften (Geschäftsführer und Stellvertreter) bzw. bei bestehenden LEV nach Einstellung der zweiten Arbeitskraft;
- Zudem muss mindestens ein Natura 2000 - Managementplan fertiggestellt sein.

Kontakt: Maria Erinc oder Manfred Fehrenbach, MLR, Ref. 63;

E-Mail: maria.erinc@mlr.bwl.de ; manfred.fehrenbach@mlr.bwl.de

- **Hinweis: Die Gründung von LEV und die Stärkung der unteren Verwaltungsbehörden mit Natura-Beauftragten darf nicht dazu genutzt werden, das bereits bei der unteren Verwaltungsbehörde vorhandene Personal in den Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft in anderen Aufgabenbereichen einzusetzen.**

7. Aufgaben der Koordinierungsstelle:

- Bereitstellung von Informationen für:
 - die bestehenden LEV
 - die Gründungsinitiativen von LEV
 - die Geschäftsstellen der LEV
- Hilfestellung bei der Gründung eines LEV
- Kontaktstelle zwischen den LEV und MLR bei Problemen und Anfragen
- Kontaktstelle zum Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) und Teilnahme bei den Vorstands- und Fachbeiratssitzungen / Treffen der dt. Koordinierungsstellen
- Organisation eines zweitägigen Treffens pro Jahr für die Geschäftsführer/innen der LEV zum Erfahrungsaustausch, zur Fortbildung und Vernetzung
- Fachliche Unterstützung bei der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen an der LEL
- Landschaftspflegetag Baden-Württemberg
- Bereitstellung und Fortschreibung des Flyers "Landschaftserhaltungsverbände in Baden- Württemberg"
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit (Rollups etc.)

Kontakt: Koordinierungsstelle der Landschaftserhaltungsverbände
in Baden-Württemberg
bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft
und der ländlichen Räume (LEL)
Marion Ebert

Oberbettringer Straße 162
D-73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171-917-431
E-Mail: lev-bw@lel.bwl.de Internet: www.lev-bw.de

Hinweis in eigener Sache:

Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Unterlagen und sind bestrebt diese bei Änderungen und Ergänzungen fortzuschreiben. Dazu nehmen wir auch Ihre Anregungen gerne entgegen.